



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

# Das Bundes- verwaltungsgericht

Ein Überblick



# Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Seit dem 1. Jänner 2014 haben Sie die Möglichkeit, Behördenentscheidungen durch weisungsfreie und unabhängige Richterinnen und Richter des BVwG überprüfen zu lassen (etwa des Sozialministeriumservice, des Arbeitsmarktservice oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl).



Sind Sie mit Entscheidungen einer (Bundes-)Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, können Sie Beschwerde beim BVwG einbringen. Bitte beachten Sie dabei die Frist, die in der Rechtsmittelbelehrung Ihres Bescheides genannt ist.

# WANN das BVwG für Ihr Anliegen zuständig ist

Hier finden Sie ausgewählte Beispiele, wann Sie sich beim BVwG beschweren können. Weitere Details zu den Zuständigkeiten des Gerichtes finden Sie auf unserer Homepage.

- Ihr Antrag auf Arbeitslosengeld wurde vom Arbeitsservice abgelehnt?
- Ihr Grundstück wurde aus Ihrer Sicht nicht korrekt vermessen?
- Ihr Antrag auf Asyl wurde abgelehnt?
- Der Grad Ihrer Behinderung wurde aus Ihrer Sicht nicht korrekt festgelegt?
- Sie haben keine Beschäftigungsbewilligung erhalten?
- Die Höhe Ihrer Studienförderung wurde aus Ihrer Sicht falsch bemessen?
- Sie haben Zweifel, ob Ihre Versicherungszeiten richtig festgestellt wurden?
- Ihr Kind darf nicht in die nächste Schulstufe aufsteigen und Sie haben Zweifel an der Entscheidung der Schulbehörden?
- Sie vermuten, dass Ihre persönlichen Daten missbräuchlich verwendet wurden?



# WIE und WO Sie Beschwerde einbringen müssen

## Wo?

Die Beschwerde muss bei jener Behörde eingebracht werden, die den Bescheid ausgestellt hat oder mit ihrer Entscheidung säumig ist. Die vorgesehene Frist ist in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides angeführt. In der Regel beträgt die Frist 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides.

Wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter einer Behörde gegen Sie einen individuellen Befehl ausspricht oder Ihnen gegenüber Zwang anwendet und Sie dieses Verhalten für rechtswidrig erachten, können Sie sich direkt beim BVwG beschweren.

## Wie?

Es gibt kein Formular für die Einbringung einer Beschwerde. Die Beschwerde muss folgende Informationen beinhalten:

- Name und Adresse der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers
- Genauer Name der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat
- Bezeichnung der Entscheidung, die bekämpft wird (Bescheid-Geschäftszahl, Datum des Bescheides)
- Soweit zumutbar bzw. bekannt: Namen und Adressen anderer Verfahrensparteien
- Kurze Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts
- Darstellung und Begründung, warum Sie mit der Entscheidung – oder Teilen davon – nicht einverstanden sind
- Darlegung, wie Ihrer Meinung nach anders entschieden werden sollte
- Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages und der überwiesenen Gebühr (falls Gebühren vorgesehen sind)
- Eigenhändige Unterschrift



 **BVG**  
Bundesverwaltung  
Republik Österreich



# Was Sie sonst noch über das Gericht wissen sollten

- Die Richterinnen und Richter entscheiden weisungsfrei und unabhängig.
- Das BVwG ist in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung als Rechtsmittelinstanz in folgenden Bereichen zuständig:
  - Soziales (wie etwa Arbeitslosengeld, Behinderungsangelegenheiten, Ausländerbeschäftigung)
  - Asyl- und fremdenrechtliche Angelegenheiten
  - Wirtschaft (wie etwa Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht)
  - Umwelt (wie etwa Umweltverträglichkeitsprüfungen)
  - Persönliche Rechte (wie etwa Datenschutz, Studienförderung oder schulrechtliche Fragen)
- Das BVwG hat seinen Hauptsitz in Wien. Außenstellen bestehen in Graz, Innsbruck und Linz.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht keine Anwaltpflicht. Es kann sich aber jede Bürgerin bzw. jeder Bürger von einer bevollmächtigten Rechtsanwältin oder einem bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten lassen.
- Die Gebühr für die Einbringung der Beschwerde beträgt grundsätzlich 30 Euro. In einigen Bereichen (vor allem in Sozial- und Asylverfahren) entfällt diese, in manchen Bereichen (etwa bei Vergabeverfahren) ist eine höhere Gebühr vorgesehen.

Mehr Informationen zum Bundesverwaltungsgericht finden Sie unter [www.bvwg.gv.at](http://www.bvwg.gv.at).



# Bundesverwaltungsgericht

Hauptsitz Wien  
Erdbergstraße 192–196  
1030 Wien

Außenstelle Graz  
Schlögelgasse 9  
8010 Graz

Außenstelle Innsbruck  
Werner-von-Siemens-Straße 7  
6020 Innsbruck

Außenstelle Linz  
Derfflingerstraße 1  
4020 Linz

Telefon: +43 1 601 49-0  
Fax: +43 1 531 09 - 153357/153364  
E-Mail: [einlaufstelle@bvwg.gv.at](mailto:einlaufstelle@bvwg.gv.at)

Amtsstunden von Montag bis Freitag:  
08:00–15:00 Uhr; ausgenommen Karfreitag,  
24.12. und 31.12. sowie Feiertage

## Impressum:

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesverwaltungsgericht

Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien

Redaktion: Bundesverwaltungsgericht

Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik

Druck: Digitalprintcenter BM.I

Fotografie: © Dr. Stefan Keznickl, Gebäudefoto: © Harald A. Jahn

Wien, 2014